

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss:

Energieberater (HWK) / Energieberaterin (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28.04.1994 und der Vollversammlung vom 27.06.1994 erlässt die Handwerkskammer für München und Oberbayern als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 und § 106 der Handwerksordnung folgende Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, um eine qualifizierte Energieberatung durchzuführen und entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Energieberater (HWK) / Energieberaterin (HWK)“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wird durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen Teil und einen fachtheoretischen Teil. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist in allen Fächern schriftlich durchzuführen. Sie kann in einzelnen Prüfungsfächern durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies der Prüfungsausschuss für erforderlich hält.

- (2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus einer projektbezogenen Arbeit. Sie beinhaltet:
1. Erfassen, Überwachen und Bewerten der Energie- und Emissionswerte zur Ver- und Entsorgung von Gebäuden oder Betriebsstätten.
 2. Erarbeitung von energiewirtschaftlichen Lösungen.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil beinhaltet die folgenden vier Prüfungsfächer. In den einzelnen Prüfungsfächern sollten die jeweils aufgeführten Prüfungsgebiete berücksichtigt werden.
1. Allgemeines und fachliches Grundwissen
 - Klima- und Umweltproblematik
 - Konventionelle Energieerzeugung und –verteilung, Energieträger
 - Leistung, Energie, Wirkungsgrad, Nutzungsgrad
 - Ermittlung von Energiekosten und Betriebskosten
 - Erstellung einer Energiebilanz in übersichtlicher Form
 2. Bautechnik
 - Grundsätzliche Fragen zur Bauphysik, Wärmedurchgang, Feuchtetransport u. a.
 - Maßnahmen zum energiesparenden Bauen, Baukosten
 - wärmedämmende Konstruktionen, Wärmebrückenproblem, Lüftungsproblematik
 - Gebäudestandortbedingungen
 - passive Solarenergienutzung, Solararchitektur, Anwendung der Wärmeschutzverordnung (WschVo)
 - Aktive Solarenergienutzung
 3. Sanitär-, Heizungs- und Abgastechnik
 - Grundtypen der Wärmeerzeuger, Schornsteine
 - Brennwerttechnik, Abgasleitungen
 - Systeme für Wärmeabgabe
 - Mess-, Regel- und Steuerungstechnik für Heizungen, Heizkostenabrechnung
 - Wärmerückgewinnung (im Zusammenhang mit Niedrigenergiehaus)
 - Solarwärmeanlagen
 4. Elektrotechnik
 - Energiesparmaßnahmen bei Elektrogeräten
 - Anwendung geeigneter Tarife zur Kostenersparnis
 - Rolle von Lastmanagement und von Mess-, Steuer-, Regel-Technik zur elektrischen Energieeinsparung
 - Erzeugung elektrischer Energie über erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaik
 - Rolle von Elektroheiz- und Warmwassersystemen im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen
- (4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht mehr als drei Stunden, die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil insgesamt nicht mehr als sechs Stunden dauern. Die mündliche Prüfung soll nicht mehr als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 29.05.1974 (in Kraft getreten am 26.10.1974) anzuwenden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 14.07.1994 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (Nr. 4400 d-H/1b-32776) aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Deutschen Handwerks Zeitung“, Nr. 19/94 vom 14.10.1994 in Kraft.